

Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Roter Moor und Altes Moor"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB-, Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/ Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
<b>Allgemeines- Leitungen</b>		
EWE Netz GmbH	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines</p>	<p><i>Maßnahmen zur Unterhaltung- und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen sind freigestellt.</i></p> <p><i>Für eine neue Verlegung einer Leitung ist eine Befreiung zu beantragen. Die Verlegung von notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Interesse, so dass die Befreiung auch in Aussicht gestellt werden kann.</i></p>

	<p>geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu</p>	
--	--	--

	berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaefskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaefskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>	
Deutsche Telekom Technik GmbH	Grundsätzlich bestehen von unserer Seite keine Bedenken gegen die geplante Neuausweisung. Da aber teilweise Leitungen der Telekom in dem Bereich verlaufen, muss gewährleistet sein, dass im Störfall eine zeitnahe Reparatur möglich ist. Ebenfalls muss es möglich sein, neue Leitungen auszulegen, wenn es erforderlich ist.	<i>Maßnahmen zur Unterhaltung- und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen sind freigestellt. Für eine neue Verlegung einer Leitung ist eine Befreiung zu beantragen. Die Verlegung von notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Interesse, so dass die Befreiung auch in Aussicht gestellt werden kann.</i>
<b>Allgemeines- umliegendes Gewerbe</b>		
IHK Stade	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Verfahren. Planverfahren. Mit der vorliegenden Planung ist beabsichtigt, das Landschaftsschutzgebiet "Roter Moor und Altes Moor" in der Gemeinde Stemmen auszuweisen. Als Träger öffentlicher Belange vertritt die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum das wirtschaftliche Gesamtinteresse der zugehörigen Gewerbetreibenden.</p> <p>Wir setzen uns für wirtschaftliches Wachstum im Einklang mit den Zielen des Umweltschutzes ein. Die Unternehmen haben längst erkannt, dass eine intakte Natur und Umwelt ein wichtiger Standortfaktor für unsere Region ist. Damit wirtschaftliches Wachstum möglich ist, sollten jedoch zusätzliche Restriktionen für Gewerbebetriebe vermieden werden. Neben der Schaffung von Freiräumen für Natur und Umwelt müssen auch weiterhin Entwicklungsräume für ein wirtschaftliches Wachstum bereitgestellt werden. Die Wirtschaft leistet ihren Beitrag für den Umweltschutz, denn trotz wachsender Produktion sinken die Belastungen für die Umwelt.</p> <p>In einem Umkreis von 500 m Entfernung zu den Grenzen des geplanten Landschaftsschutzgebietes (LSG) befinden</p>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bereits genehmigte Anlagen sind von der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) unberührt. Die außerhalb des LSG befindlichen Bereiche werden ebenfalls grundsätzlich nicht berührt. Eine Beschränkung der Mitgliedsunternehmen ist somit höchst unwahrscheinlich.</i>

	sich ca. 8 unserer Mitgliedsunternehmen aus verschiedenen Branchen. Ein Großteil der Betriebe sind Kleingewerbetreibende („KGT“). Nachträgliche Einschränkungen sowie Beschränkungen des Weiterentwicklungsspielraumes der Unternehmen sollten vermieden werden. Für eine genaue Analyse oder Kontaktaufnahme etwaig betroffener Unternehmen bieten wir unsere Unterstützung an.	
<b>Landesnaturaeschutzflächen</b>		
NLWKN	<p>Die Aktualisierung der LSG-Verordnung wird seitens der Fachbehörde für Naturschutz begrüßt.</p> <p>Hinsichtlich der im gepl. LSG liegenden Landesnaturaeschutzflächen bestehen weder Anregungen noch Bedenken. Dadurch, dass die Fläche in der maßgeblichen Karte nicht mit einer Schraffur oder vergleichbarem versehen ist, dürfen auf der Fläche nur Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dies ist im Sinne des Landes Niedersachsen.</p>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>Karten/Abgrenzung</b>		
NLWKN	<p>Die Rechtsprechung im Rahmen von Normenkontrollverfahren weist den maßgeblichen Karten eine wichtige Rolle zu. Dort sind alle flächenbezogenen Regelungen darzustellen, um die Bestimmtheit dieser Vorgaben zu erfüllen. Im vorliegenden Verordnungsentwurf sollte dies noch einmal überprüft werden. So sind beispielsweise die Wege oder das Grünland im Sinne des § 4 Abs. 5 Nr.1 nicht dargestellt.</p> <p>Die Neuabgrenzung des LSG ROW 14 nördlich der Wümme im Bereich der Gemeinde Stemmen ist fachlich sehr zu begrüßen im Hinblick auf das FFH-Gebiet 038 Wümmeniederung und Naturschutzgebiet LÜ 355</p>	<i>Da das Betreten des LSG nicht eingeschränkt wird, ist eine Darstellung der Wege nicht erforderlich. Eine Schraffur für das Grünland im Sinne des § 4 Abs. 5 Nr. 1. wird nicht für erforderlich gehalten, da der Passus „rechtmäßig bestehende und genutzte Grünlandflächen“ hinreichend bestimmt ist. Zudem werden diese Grünlandflächen nur in geringem Maße beauftragt und die übrigen Flächen sind eindeutig gekennzeichnet.</i>

	<p>insbesondere im Hinblick auf die Pufferfunktionen des neu abgegrenzten LSG.</p> <p>Südlich der Wümme in der Gemeinde Lauenbrück befindet sich eine rechteckige Fläche, die offenbar nicht mehr in die Schutzgebietskulisse einbezogen werden soll. Es handelt sich nach der Basiserfassung des FFH-Gebiets von 2017 um ff., z.T. geschützte Biotoptypen: GFF (§), GIM und NRS (§), die nicht nur auf Grund ihrer Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit im Landschaftsschutz verbleiben sollten, sondern auch wegen ihrer Pufferfunktion. Eine Karte habe ich dieser Nachricht als Anlage beigefügt, aus der Sie die Lage der besagten Fläche entnehmen können (siehe Anlage 1 LSG RMAM).</p>	<p><i>Aufgrund der räumlichen Trennung dieser Fläche von dem LSG wird davon abgesehen, die Fläche mit in das LSG aufzunehmen. Die geschützten Biotope sind ohnehin über §30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützt und die Fläche liegt im Überschwemmungsgebiet, so dass eine Umwandlung in Acker untersagt ist. Die Pufferfunktion der Fläche bleibt somit auch ohne zusätzlichen Schutz über eine LSG-Ausweisung erhalten.</i></p>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<p>Wir bitten um Sicherstellung, dass die Grenzverläufe der Flächen der beiliegenden Karten für Bewirtschafter, Eigentümer, Bürger und Bediensteter öffentlicher Stellen im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Anwendung der Verordnungsinhalte vor Ort nachvollziehbar und eindeutig erkennbar sind.</p>	<p><i>Die LSG-Grenze wurde größtenteils auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst. Die Grenzen sind somit vor Ort nachvollziehbar.</i></p>
<b>Verbote § 3 Satz 2 Nr. 1 – Hunde unangeleint laufen zu lassen</b>		
Aktion Fischotterschutz	<p>Neben der Befreiung von Jagdhunden im Jagdeinsatz von der Leinenpflicht sollten auch Rettungshunde und Hütehunde im Einsatz davon befreit werden</p>	<p><i>Das Verbot wird folgendermaßen erweitert: Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt 1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund, Hütehund oder Diensthund eingesetzt wird. In der Begründung wird ergänzt: Für Hunde, die im Einsatz als Hüte- oder Herdenschutzhund oder Diensthund sind, gilt das Anleingebot nicht. Ebenso wenig für Jagd- und Rettungshunde. Die</i></p>

		<i>Hundeausbildung im Allgemeinen unterliegt dem Verbot. Soweit der Jagdausübungsberechtigte im NSG eigene Jagdhunde ausbildet, unterliegt die Ausbildung der Freistellung gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung, weil die Ausbildung von Jagdhunden unter die ordnungsgemäße Jagdausübung fällt.</i>
<b>Verbote § 3 Satz 2 Nr. 10- bemannte Luftfahrzeuge</b>		
NLWKN	Des Weiteren verweise ich auf den Erlass des Nds. Umweltministerium vom 3.7.2023 zur Unwirksamkeit von Regelungen zu bemannten Luftfahrzeugen aufgrund des Urteils des BVerwG vom 26.1.2023. Vor diesem Hintergrund empfehle ich eine Überprüfung der einschlägigen Regelungen in diesem Verordnungsentwurf.	<i>Die Regelungen zu unbemannten und bemannten Luftfahrzeugen werden aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26.01.2023, Az. 7 CN 1.22, aus der LSG-VO genommen.</i>
<b>Freistellungen</b>		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme.“</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die</p>	<p><i>Gemäß der Begründung S. 6 ist die Durchführung dieser Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr.11 LSG-VO freigestellt.</i></p> <p><i>Durch die Ausweisung des LSG erfolgen keine Baumaßnahmen.</i></p>

	<p>Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<b>Freistellungen § 4 Abs. 4 - Jagd</b>		
<p>Aktion Fischotterschutz</p>	<p>Zum Schutz des Fischotters sollte auf die Fallenjagd unmittelbar am Gewässer innerhalb der unmittelbaren Wanderkorridore (= Randstreifen) verzichtet werden bzw. nur lebend fangende Fallensysteme mit elektronischen Fangmeldefunktionen erlaubt sein, die bei Fangmeldung aus tierethischen Gründen unmittelbar zu kontrollieren sind (Problematik Fallenjagd/ Tierschutz).</p> <p>Wildfütterungen sind nur in Notzeiten, die von der Jagdbehörde festgesetzt werden, erlaubt. Nur in diesen Fällen sollte dieses in Absprache mit der UNB bezüglich der Standortwahl erfolgen (Vermeidung unnötiger Wildkonzentration). Kirrungen in und an Gewässern sollten untersagt werden (Gewässerbelastung, Förderung von Wanderrattenbefall/ Problem beim Gelegeschutz von Bodenbrütern). Bei der Bewirtschaftung von Wildäckern und Hegebüschchen ist auf die Verwendung von</p>	<p><i>Es befinden sich keine größeren Gewässer in dem Gebiet. Das Gebiet ist für den Fischotter lediglich als Erweiterung der Wümmeniederung interessant. Wanderkorridore in Form von größeren Uferrandstreifen sind nicht vorhanden.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

	standorttypischem, regionalem und zertifizierten Saat- und Pflanzgut zu achten.	
<b>Freistellungen § 4 Abs. 5 -Landwirtschaft</b>		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<p>Durch die vorliegende Verordnung sind beschränkende Bewirtschaftungsauflagen für die in den o.g. Gebieten gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgesehen.</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir die von den Verboten freigestellten Handlungen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung und die mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehenden, freigestellten Handlungen. Dennoch ist festzustellen, dass die Bewirtschaftungsauflagen auch unter der Berücksichtigung der Freistellungen die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung einschränken.</p> <p>Wir begrüßen die Regelung, dass die zuständige Naturschutzbehörde nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 und Nr. 2 zulassen kann.</p>	<p><i>Weitergehende Einschränkungen sind nur auf bereits gemäß § 30 BNatSchG geschützten Flächen (Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese) einzuhalten, die bereits ohne weitere Unterschutzstellung nicht zerstört werden dürfen. Dies wird durch die Regelungen in der LSG-VO sichergestellt.</i></p>
Aktion Fischotterschutz	<p>Grundsätzlich ist die geplante Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet zu begrüßen. Das Gebiet ist für die besonders geschützte FFH-Art Fischotter von Bedeutung, wie entsprechende Nachweise auf Vorkommen belegen. Insofern sind die Schutzmaßnahmen u.a. auch darauf auszurichten. So sollten deckungsreiche Gewässerrandstreifen ausreichender Dimension eine ungestörte Wanderung des Fischotters und anderer Arten ermöglichen (Biotopverbund). Die Breite der Gewässerrandstreifen an Gewässern 3. Ordnung sollten mindestens den Vorgaben des "Niedersächsischen Wegs" (§ 58 NWG) entsprechen</p>	<p><i>Die Vorgaben des § 58 NWG gelten unabhängig von der LSG-VO. Zusätzlich ist geregelt, dass der Uferrandstreifen von 1 Meter vollständig ungenutzt bleibt. Die Verwendung von Düngemittel und Pflanzenschutzmitteln ist lediglich beim Einsatz von abdriftmindernder Technik bis auf einen Meter an die Gewässer erlaubt. Ansonsten ist ein Abstand von 5 Metern einzuhalten. Eine Anpassung der Regelung wird nicht für erforderlich gehalten.</i></p>